

RÜGENER RESOLUTION

der umweltpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den Bundesländern

Artenschutz durch Evaluierung und Novellierung des EU-Naturschutzrechts weiterentwickeln

Die Bundesrepublik Deutschland ist reich an abwechslungsreichen Kultur- und Naturlandschaften. Rund 15 Prozent der deutschen Landesfläche und ca. 45 Prozent der deutschen Meeresfläche gehören zur Schutzgebietskategorie NATURA 2000. Dieses europaweite Netz aus Schutzgebieten zum Erhalt von Arten und Lebensräumen setzt sich zusammen aus Gebieten zum Schutz wildlebender Vogelarten auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie aus Gebieten zum Schutz von Lebensräumen und wildlebenden Tieren und Pflanzen auf der Grundlage der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). Sinn und Zweck der Ausweisung von Schutzgebieten ist der Erhalt der biologischen Vielfalt im Kampf gegen den Artenschwund, die Zerstörung wichtiger Ökosysteme sowie den Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig sind die Kulturlandschaften essenzieller Bestandteil der Natura 2000-Gebiete, welche sich durch die Bewirtschaftung zu schützenswerten Lebensräumen entwickelt haben und nur durch die Bewirtschaftung als geschützte Lebensräume zu erhalten sind.

Der mit dem europäischen und nationalen Naturschutzrecht verbundene Schutz wildlebender Arten und ihrer Lebensräume hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich einige geschützte Tier- und Vogelarten grundsätzlich positiv entwickelt haben. Ausweislich des dritten Nationalen Berichts über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie für den Berichtszeitraum 2007 bis 2012 ist bei 25 Prozent der Arten der von der Europäischen Union geforderte günstige Erhaltungszustand in Deutschland erreicht. Allerdings zeigen 29 Prozent einen schlechten und 31 Prozent der Arten in Deutschland einen unzureichenden Erhaltungszustand. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen sowie im Bestandstrend der Vogelarten, bei denen rund jeweils ein Drittel einen abnehmenden, einen stabilen und einen zunehmenden Trend aufweisen. Dies zeigt, dass zwar die Bemühungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen und zum Schutz der biologischen Vielfalt nach Prüfung der Gründe ihres Rückgangs bzw. ihrer Verschlechterung fortgesetzt werden müssen. Andererseits führt die positive Bestandsentwicklung geschützter Arten, wie z.B. bei Biber, Fischotter, Wildgänsen oder Kormoran, auch zu zunehmenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei den in der freien Natur wirtschaftenden Land-, Forst- und Fischwirten oder zu Schädigungen an Hochwasserschutzanlagen und sensiblen Infrastrukturen.

Zwar bieten das europäische und nationale Naturschutzrecht gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, Artikel 16 der FFH-Richtlinie sowie § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes den Ländern die Möglichkeit, im Zuge von Rechtsverordnungen Ausnahmen vom strengen Schutzregime zuzulassen und Eingriffe in die Populationen geschützter Arten zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden bzw. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu ermöglichen. Allerdings dürfen Ausnahmen vom strengen Schutz nur dann erteilt werden, wenn keine andere zumutbare Alternative vorhanden ist, die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und betroffene Landnutzer von den wirtschaftlichen Schäden in ihrer materiellen Existenz gefährdet sind. Diese artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt jedoch nicht für NATURA 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete, da hier neben einer artenschutzrechtlichen auch immer eine flächenschutzrechtliche Befreiung für den

Einzelfall notwendig ist. Dies hilft weder den betroffenen Landnutzern noch nützt es der Steigerung der Akzeptanz des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen.

Die umweltpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den Landtagen sind der Auffassung, dass das europäische Naturschutzrecht dringend zu evaluieren und zu novellieren ist. Zudem sollte der in den Richtlinienanhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festgelegte Schutzstatus der Arten und ihrer Lebensräume spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. So haben sich z.B. die Populationen des Bibers in Deutschland in den vergangenen Jahren regional erholt und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand, da weder der Fortbestand der Art noch sein natürliches Verbreitungsgebiet gefährdet sind und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist bzw. weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen zu sichern. Deshalb muss auf europäischer Ebene geprüft werden, ob die deutschen Biberpopulationen - so wie die estnischen, lettischen, litauischen, finnischen und schwedischen Populationen - aus den Anhängen II und IV heraus- und gleichzeitig in den Anhang V der FFH-Richtlinie aufgenommen werden können. Erst dann wäre Deutschland als EU-Mitgliedstaat in der Lage, pragmatische Lösungen gemäß Artikel 14 der FFH-Richtlinie zu ergreifen, wie z.B. Entnahmepausen und/oder -formen zu regeln oder ein System von Genehmigungen für die Entnahme oder Quoten einzuführen, und die Biberpopulationen so zu bewirtschaften, dass der günstige Erhaltungszustand weiterhin erhalten bleibt. Die Aufnahme der deutschen Biberpopulationen in Anhang V würde den Schutz des Bibers sowie günstigen Erhaltungszustand dieser Art weiterhin gewährleisten und zugleich einen praxistauglichen Umgang zur Abwehr von Schäden und Gefahren z.B. in Hochwasserschutzgebieten oder in Schutzgebieten ermöglichen, ohne die Naturschutzbehörden mit einer Antragsflut für Ausnahmegenehmigungen zu überziehen und anschließend in langwierigen Verwaltungsverfahren zu stranden.

Eine ähnlich positive Entwicklung und ein zunehmender Bestandstrend sind nach dem Vogelschutzbericht 2013 beim Kormoran in den zentral- und südeuropäischen Regionen festzustellen. Mit der Änderung der Vogelschutzrichtlinie durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 wurde der Kormoran aus Anhang I gestrichen, eine Aufnahme in Anhang II Teil A der Vogelschutzrichtlinie, um eine Bejagung unter Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands zu ermöglichen, wurde jedoch versäumt. Deshalb sprechen sich die umweltpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen ebenfalls für eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des EU-Artenschutzes in diesem Punkt aus. Artenschutz hört nicht an der Wasseroberfläche auf. Es macht keinen Sinn, mit Fördermitteln Fischtreppe für Wanderfischarten, wie Aal, Meerforelle, Lachs oder Stör, zu errichten, wenn die eingesetzten Jungfische als Kormoranfutter enden. Auch einzelne Populationen der durch EU-Recht geschützten Fischarten, wie Äsche, Steinbeißer, Groppe oder Elritze, sind durch den Kormoran bedroht. Überdies gefährden die unregulierten Kormoranbestände die wirtschaftliche Rentabilität von Teichwirtschaften und damit den Fortbestand auch ökologisch bedeutsamer Teichlandschaften.

Die umweltpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den Landtagen bitten die Umweltministerkonferenz sowie die Bundesregierung, eine Novellierung des europäischen Naturschutzrechtes auf europäischer Ebene zu unterstützen. Die Veränderungen sollten darauf gerichtet sein, die regionalen Entwicklungen des Erhaltungszustands von Arten und die Erfolge im Schutz der biologischen Vielfalt stärker als bislang zu berücksichtigen und Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei nachgewiesenen Schäden, die durch diese Arten verursacht werden, zu unterstützen. So muss sich das europäische Artenschutzrecht künftig auf die tatsächlich bedrohten Arten fokussieren und zugleich dafür Sorge tragen, dass Artenschutzfolge nicht zu unnötigen Konflikten mit den Landnutzern und der Verschwendung von Ressourcen führen. Um die Akzeptanz des Artenschutzes und des Schutzes von Lebensräumen weiter zu verbessern, ist ein System notwendig, welches sich

auf die vier Säulen (1) Information, (2) die Förderung präventiver Schutzmaßnahmen, (3) die Festlegung von Eingriffsmöglichkeiten in den Bestand geschützter Arten im günstigen Erhaltungszustand sowie (4) den finanziellen Ausgleich wirtschaftlicher Schäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft stützt. Außerdem sollten in der Evaluierung des EU-Natur- und EU-Artenschutzrechts das Verfahren zur Änderung der Richtlinienanhänge und die erforderliche Stimmmehrheit des Europäischen Rates überprüft werden.

Des Weiteren sind Naturschutz und Jagd untrennbar miteinander verbunden. Erfolge in der Tollwutbekämpfung oder beim Schutz von Raben- und Greifvögeln führten zu Bestandszuwächsen bei heimischen Prädatoren (Räubern) wie Fuchs oder Kolkrabe. Zusätzlich dazu breiten sich die Neozoen Marderhund, Mink und Waschbär rasant aus. Dadurch erhöht sich der Prädationsdruck auf die Beutepopulationen. Das Beispiel der Großtrappe zeigt, dass Bestände bedrohter Arten nur durch eine Kombination von intensiver Bejagung der Beutegreifer und gleichzeitigen Verbesserungen in ihren Lebensräumen erhalten werden können. Die umweltpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den Bundesländern sprechen sich deshalb für ein ideologiefreies Jagdrecht in den Ländern aus. Dazu gehört auch in Zukunft die Fangjagd. Ohne eine Kombination aus Ansitz-, Fang- und Baujagd hätten die Jäger keine Chance, die Bestände von Fuchs, Marderhund, Mink oder Waschbär zu regulieren und damit ihren Beitrag zum Artenschutz zu leisten. Deshalb ist die Fangjagd auch in Zukunft eine notwendige Jagdmethode. Einem jagdlichen Management sollten durch die Anpassung ihres Schutzstatus´ vor allem jene Wildtiere unterzogen werden, die in ihrem Bestand nicht mehr gefährdet sind, aber Schäden bei der Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaften verursachen. Das jagdliche Management ist so zu gestalten, dass der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Der Artenschutz als wichtiges gesamtgesellschaftliches Ziel kann jedoch nur gelingen, wenn zugleich auch Lebensräume wiedervernetzt und Wanderkorridore für Wildtiere wiederhergestellt werden. Dies bleibt in einem infrastruktureichen Land wie Deutschland, in dem Lebensräume durch lineare Verkehrsinfrastrukturen teilweise noch immer zerschnitten sind, weiterhin eine wichtige staatliche Aufgabe. Die Wiedervernetzung von Lebensräumen dient sowohl dem Schutz der biologischen Vielfalt als auch der ökologischen Durchgängigkeit. Von großer Bedeutung hierbei ist es, dass die in der jeweiligen Region lebenden Menschen und die dort wirtschaftenden Land-, Forst- und Fischereiwirte frühzeitig in die jeweilige Maßnahmenplanung einbezogen werden, um die Akzeptanz dafür zu steigern. Dies gilt auch für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen, die grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch ein unabhängiges Gremium objektiv überprüft werden sollten.

Putbus OT Lauterbach/ Insel Rügen, den 16. November 2014